Sehr geehrte Damen und Herren,

am kommenden Montag tritt die neue Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein in Kraft.

Ziel ist es, einerseits Lockerungen mithilfe der 3G-Regel zu ermöglichen, andererseits Infektionen bei besonders vulnerablen Personen zu verhindern.

Dies hat für den Bereich der Eingliederungshilfe zu folgenden (neuen) Regelungen geführt: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe, Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesstätten, Tagesförderstätten und Frühförderstellen sind mindestens zweimal wöchentlich auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu testen (soweit sie nicht geimpft oder genesen sind). Die Häufigkeit der Testungen entspricht der in § 4 Absatz 1 Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundes festgelegten Zahl von anzubietenden Tests durch den Arbeitgeber. Damit wird 3G für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umgesetzt. Des Weiteren entfällt die Pflicht für Betreiber von Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe, Tests für Besucherinnen und Besucher anzubieten. Ungeachtet dessen, können die Betreiber weiterhin im Rahmen der TestV des Bundes entsprechend Ihres einrichtungsbezogenen Testkonzepts solche Test

Diese und weitere Änderungen der Corona-Bekämpfungsverordung haben die Anpassung der Empfehlungen und Handreichungen des Landes für den Bereich der Eingliederungshilfe notwendig gemacht. Sie sind als pdf-Dokumente dieser Mail beigefügt. Ich bitte Sie, diese Ihren Mitgliedern weiterzuleiten.

anbieten und erhalten diese auch im bisherigen Umfang refinanziert. Die nunmehr verpflichtenden

Tests für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ebenfalls über die TestV abzurechnen.

Die aktualisierten und ab dem 20.09.2021 geltenden Handreichungen werden demnächst auch auf der Homepage des Landes veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen Dorit Krost



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein Sozialhilfe VIII 241 Adolf-Westphal-Straße 4 24143 Kiel

T +49 431 988-5330